

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Biologie
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkte)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 22. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-37)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Januar 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-5)

und in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-81)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	10
§ 18 Bildung der Gesamtnote	10
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10

Anlage ZV	11
§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	11
§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen	11
§ 3 Zulassungskommission	12
§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	12
Anlage SFB	

Vorbemerkung

¹Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Fakultät für Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg bietet den konsekutiven Master-Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science an, der sich in der Regel an ein Studium des Faches Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science anschließt und die dort erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. ²Der Studiengang ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen. ³Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar. ⁴Die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Biologen (Universität) bzw. der einer Diplom-Biologin (Universität).

(2) ¹Ziel der Ausbildung im Master-Studiengang Biologie ist es, die Studierenden mit vertieften Fachinhalten in einzelnen Teilgebieten der Biologie vertraut zu machen und ihnen nach erfolgreichem Studienabschluss eine selbstständige Forschungstätigkeit im Bereich der Biologie und ihrer Anwendungen sowie eine fachübergreifende Berufstätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen der Biologie / Naturwissenschaften sowie in anderen Disziplinen der Lebens- und Naturwissenschaften zu ermöglichen. ²Sie befähigt den Studierenden / die Studierende, als Biologe / Naturwissenschaftler bzw. Biologin / Naturwissenschaftlerin in Hochschulen, sonstigen Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verwaltungen und nationalen sowie internationalen Organisationen tätig zu werden.

(3) ¹Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Biologie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(4) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Biologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(5) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Master-Studiengang Biologie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Wahlpflichtbereich 1	75	
Themengebiet 1 (Hauptthema)		45
Themengebiet 2 (Nebenthema)		30
Wahlpflichtbereich 2	15	
Abschlussarbeit	25	
Abschlusskolloquium	5	
<i>gesamt</i>	120	

²Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums, insbesondere der Zuordnung der einzelnen Module zu Themengebieten und deren Zuordnung zu Schwerpunktbereichen wird auf Abs. 4 und die Studienfachbeschreibung (SFB) in der Anlage sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Biologie angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) Der Master-Studiengang Biologie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

(5) ¹Der Master-Studiengang Biologie umfasst die folgenden Wahlpflichtbereiche und die dort zugeordneten Schwerpunktbereiche und Themengebiete:

Wahlpflichtbereich 1:

Themengebiete Schwerpunktbereich 1:

- Neurowissenschaften / Neuroscience
- Tierökologie und Tropenbiologie / Animal Ecology and Tropical Biology
- Verhaltensphysiologie & Soziobiologie / Behavioral Science and Sociobiology

Themengebiete Schwerpunktbereich 2:

- Molekulare Zellbiologie und Entwicklungsbiologie / Molecular Cell and Developmental Biology
- Mikrobiologie / Microbiology
- Zelluläre & Molekulare Biotechnologie / Cellular and Molecular Biotechnology
- Humangenetik / Human Genetics
- Immunologie / Immunology
- Virologie / Virology
- Physiologische Chemie / Physiological Chemistry
- Bioinformatik / Bioinformatics

Themengebiete Schwerpunktbereich 3:

- Molekular-, Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen / Molecular, Cellular and Developmental Biology of Plants
- Pharmazeutische Biologie / Pharmaceutical Biology
- Systembiologie / System Biology
- Ökologie & Ökophysiologie der Pflanzen/ Ecology and Ecophysiology of Plants
- Mikrobielle und chemische Ökologie / Microbial and Chemical Ecology
- Biochemie und Strukturbiologie / Biochemistry and Structural Biology
- Biophysik / Biophysics

Wahlpflichtbereich 2:

- Spezialveranstaltungen aus der Biologie und Naturwissenschaften
- Veranstaltungen außerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Biologie
- Didaktisch wissenschaftliches Referieren
- Fachbegleitende Tutorien

(6) ¹Die Studierenden können aus den Schwerpunktbereichen des Wahlpflichtbereichs 1 zwei Themengebiete frei auswählen.

(7) ¹In den gewählten Themengebieten sind Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Die 30 ECTS-Punkte eines gewählten Themenbereichs setzen sich zusammen aus zwei Modulen theoretischer Natur von jeweils 10 ECTS-Punkten und einem Fortgeschrittenpraktikum 1 (F1) im Umfang von weiteren 10 ECTS Punkten.

(8) ¹In einem der gewählten Themengebiete (Hauptthema) sind weitere 15 ECTS-Punkte im Rahmen eines Fortgeschrittenenpraktikums 2 (F2) zu erwerben, so dass in diesem Themengebiet Module im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Dies ermöglicht eine weitere Spezialisierung der Studierenden in Übereinstimmung mit der individuellen Neigung.

(9) Kombinationsmöglichkeiten, Verknüpfungen für einzelne Module sind zu beachten und der SFB sowie den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(10) Im Wahlpflichtbereich 2 können Module gemäß Absatz 5 bzw. der Studienfachbeschreibung frei gewählt und eingebracht werden.

(11) ¹Der Thesis sind 25 ECTS und dem Kolloquium 5 ECTS zugeordnet. ²Das Thema der Abschlussarbeit soll aus dem vertieft studierten Themengebiet gewählt werden. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Biologie erfordert

- a) einen Abschluss im Bachelor-Studiengang Biologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) oder in einem vergleichbaren Studiengang an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.
- b) den Nachweis von erworbenen Kompetenzen in folgenden Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang (im Rahmen des Erwerbs eines in Buchst. a) genannten Abschlusses entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Biologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema):
 - i.) Grundlegende Kompetenzen der Botanik und Zoologie und Mikrobiologie aus den Bereichen Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Genetik, Systematik, Physiologie, Ökologie, Neurobiologie, Verhaltensbiologie: 30 ECTS-Punkte

- ii.) Weiterführende Kenntnisse wahlweise aus den Bereichen Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Verhaltensbiologie, Virologie, Immunologie, Neurobiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Biotechnologie, Ökologie, Pharmazeutische Biologie, Bioinformatik, Biophysik oder Biochemie: 45 ECTS-Punkte
- iii.) Anorganische und Organische und Physikalische Chemie: 20 ECTS-Punkte
- iv.) Physik und Mathematik und Biostatistik: 19 ECTS-Punkte

c) und die Zuweisung eines Studienplatzes für das Master-Studium in Biologie im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV)

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1, Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1, Buchst. b)) entscheidet die Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Master-Studium in Biologie nicht gegeben. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7–8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus 7 Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Biologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Biologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Biologie angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ¹Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind nach Maßgabe der SFB vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Fällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Nummer b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(6) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(7) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betref-

fenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. ³Die Abschlussarbeit soll im gewählten Hauptthema (vgl. § 3 Abs. 8 und 9 dieser SFB) angefertigt werden. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) ¹Die Regelungen in § 23 Abs. 1 bis 11 ASPO werden wie folgt ergänzt: ²Die Zuteilung des Themas der Master-Arbeit in einem Themengebiet kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der Kandidat bzw. die Kandidatin in diesem Themengebiet 20 ECTS-Punkte, bestehend aus einem Theoriemodul mit 10 ECTS und einem F1-Praktikum (10 ECTS), eingebracht hat. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine Bearbeitung vor

Erreichen der zuvor genannten ECTS-Punkte zulassen. ⁴Bei der Abgabe der Abschlussarbeit ist neben der zweifachen schriftlichen Ausfertigung gemäß § 23 Abs. 10 ASPO auch eine Ausfertigung auf elektronischen Speichermedien einzureichen

(3) ¹Die Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit kann darüber hinaus durch den Betreuer bzw. die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen bzw. Leistungen abhängig gemacht werden. ²Der Prüfling hat die entsprechenden Leistungen spätestens bei der Unterzeichnung des Formblattes zur Anmeldung der Thesis gegenüber dem Betreuer bzw. der Betreuerin nachzuweisen. ³Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.

(4) ¹Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Der Abschlussarbeit muss immer eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache hinzugefügt werden.

(5) Für den Fall, dass der Betreuer bzw. die Betreuerin der Abschlussarbeit nicht Mitglied der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg ist, die Abschlussarbeit aber als Gutachter bzw. Gutachterin bewerten soll, wird durch den Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin gemäß § 23 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 ASPO bestellt, wobei dieser bzw. diese Professor bzw. Professorin oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg sein soll.

(6) ¹Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen. ²Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS vergeben. ³Das Abschlusskolloquium dauert ca. 45 Minuten und besteht aus einem ca. 30-minütigen Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche der Biologie erstrecken kann. ⁴Im Abschlusskolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse seiner Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, d.h. die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und über Fachwissen zu verfügen. ⁵Es wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ⁶Der Prüfling vereinbart mit dem Prüfer bzw. der Prüferin einen Termin, und der Prüfer bzw. die Prüferin teilt diesen dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt mit.

(7) Das Abschlusskolloquium soll möglichst bald, spätestens vier Wochen nach Mitteilung des Bestehens der Abschlussarbeit abgehalten werden.

(8) ¹Der Prüfer bzw. die Prüferin für das Abschlusskolloquium werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ²In der Regel wird der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Abschlussarbeit bestellt. ³Der Prüfling vereinbart mit dem Prüfer / der Prüferin einen Termin und teilt diesen dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt mit. ⁴Der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hierzu die Hochschulöffentlichkeit einladen. ⁵Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag des Prüflings auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden, wenn der Prüfer / die Prüferin zustimmt. ⁶Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von dem Prüfer oder der Prüferin unterzeichnet, in das Zeit und Ort der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Art der Beantwortung, die Namen des Prüfers bzw. der Prüferin, des Beisitzers bzw. der Beisitzerin und des Prüflings sowie das Ergebnis der Prüfung und besondere Vorkommnisse einzutragen sind. ⁷Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Erstellung des Protokolls auf den sachkundigen Beisitzer bzw. die sachkundige Beisitzerin übertragen. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Abschlusskolloquium beizuwohnen.

(9) ¹Hat der Prüfling das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so kann er es nur einmal innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 wiederholen. ²Wird das Abschlusskolloquium nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 durchgeführt oder wird es erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Biologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹In jedem der in § 3 Abs. 2 angegebenen Unterbereiche des Wahlpflichtbereichs 1 wird die Unterbereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Der Wahlpflichtbereich 2 fließt nicht in die Gesamtnote mit ein. ³Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium fließen mit einer erhöhten Gewichtung wie in Satz 4 angegeben in die Gesamtnote mit ein. ⁴Die Gesamtnote wird anschließend mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Unterbereich	Bereich
Wahlpflichtbereich 1	75			75/120
Themengebiet 1 (Hauptthema)		45	45/120	
Themengebiet 2 (Nebenthema)		30	30/120	
Wahlpflichtbereich 2	15			0/120
Abschlussarbeit	25			35/120
Abschlusskolloquium	5			10/120
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

¹Unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO kann die Übergabe der Master-Urkunden zu einem einheitlichen Termin im Rahmen einer akademischen Feier der Fakultät für Biologie erfolgen. ²Der Fakultätsrat beschließt für jedes Semester, ob eine derartige akademische Feier stattfinden soll, und bestimmt gegebenenfalls den Termin; der Beschluss soll spätestens vier Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraumes erfolgen und ist ortsüblich bekanntzugeben.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Biologie, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen oder fortsetzen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. September 2011 am 23. September 2011 in Kraft. Bezüglich der Ausnahmeregelungen wird auf die [amtliche Veröffentlichung der Änderungssatzung](#) verwiesen.

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Der Master-Studiengang Biologie (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren wird jedes Semester durch die Fakultät für Biologie an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Biologie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Biologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Zu den in Satz 1 genannten Stichtagen muss der Bewerber / die Bewerberin mindestens den Erwerb von Modulen im Umfang von 150 ECTS-Punkten aus dem einschlägigen Erststudium nachweisen. ³Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 3 können unbeschadet der Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden. ⁴Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studiengang;
oder
2. Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß Abs. 2 Satz 1 im einschlägigen grundständigen Studium, sofern der Nachweis gemäß Nr. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist der Nachweis gemäß Nr. 1 bis spätestens zu dem in Abs. 2 Satz 3 genannten Stichtag nachzureichen;
sowie
3. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Biologie bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Biologie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission mit sieben Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Biologie, dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Fakultät für Biologie sowie fünf weiteren Professoren oder Professorinnen oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern der Fakultät für Biologie zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in § 2 Abs. 2 genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²In die Rangliste können nur Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, deren Gesamtnote 3,0 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem Grad C oder besser beträgt. ³Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹Sofern mehr Studienplätze als Bewerber und Bewerberinnen nach Abs. 2 Satz 2 vorhanden sind, ist eine Erweiterung der Rangliste um Bewerber und Bewerberinnen, deren Gesamtnote schlechter als 3,0 oder nach dem ECTS-Notensystem schlechter als der Grad C ist, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

²Diese Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen. ³Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

⁴Die zusätzliche Prüfung wird in Form eines mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewertenden schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 60 Minuten. ⁵Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers / der Bewerberin für den Master-Studiengang Biologie geben. ⁶Zu diesem Zweck werden die für das erfolgreiche Master-Studium unabdingbaren grundlegenden Kompetenzen des Bewerbers / der Bewerberin der Biologie in den Bereichen Botanik, Zoologie, Physiologie, Genetik, Neurobiologie, Verhaltensbiologie, Entwicklungsbiologie, Ökologie, Bioinformatik, Biotechnologie und Pharmazeutische Biologie überprüft. ⁶Insbesondere wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen der Biologie überprüft:

- Botanik
- Zoologie
- Physiologie
- Genetik
- Neurobiologie

- Verhaltensbiologie
- Entwicklungsbiologie
- Ökologie
- Bioinformatik
- Biotechnologie
- Pharmazeutische Biologie
- Mikrobiologie

⁷Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁸Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Zulassungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Zulassungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ASPO in der Regel von zwei von der Zulassungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁹Prüfende können sowohl die Mitglieder der Zulassungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Biologie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ¹⁰Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹¹Der schriftliche Test ist bestanden und damit der Nachweis über die studiengangspezifische Eignung geführt, wenn der Bewerber / die Bewerberin mindestens 75 % der erreichbaren Punkte erzielt hat. ¹²Dies führt dazu, dass der Bewerber / die Bewerberin in die Rangliste aufgenommen wird, wobei für den Ranglistenplatz ausschließlich die im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielte Gesamtnote maßgebend ist (ohne die Berücksichtigung der konkreten Ergebnisse der zusätzlichen Prüfung, die nur zu bestehen ist).

(5) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Biologie mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Biologie)

Stand: 2011-07-08

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, VL = Vorleistungen

Anmerkungen: Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt. Im Falle, dass ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, werden bei der Berechnung der Teilmodulnote diese Prüfungsleistungen gleich gewichtet, es sei denn, dass in dieser Studienfachbeschreibung beim betreffenden Teilmodul eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird. Sofern nicht anders angegeben, ist die **Prüfungssprache** Deutsch. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Wahlpflichtbereich 1: 30 ECTS im Nebenthema, 45 ECTS im Hauptthema (vgl. § 3 Abs. 2 und 8 FSB)											
SCHWERPUNKTBEREICH 1											
THEMA: NEUROWISSENSCHAFTEN											
07-MS1/-1	2010-WS	Neurobiologie, Verhaltensphysiologie und Tierökologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1N/-1	2010-WS	Molekulare und klinische Neurobiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1NB/-1	2011-WS	Neurogenetik des Verhaltens	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS1NEC/-1	2011-WS	Neuroentwicklungsbiologie und Chronobiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1NF1/-1	2010-WS	Neurobiologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS1NF2/-1	2010-WS	Neurobiologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
THEMA: TIERÖKOLOGIE UND TROPENBIOLOGIE											
07-MS1/-1	2010-WS	Neurobiologie, Verhaltensphysiologie und Tierökologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1TÖ/-1	2010-WS	Tierökologie und Tropenbiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1TÖF1/-1	2010-WS	Tierökologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
07-MS1TÖF2/-1	2010-WS	Tierökologie und Tropenbiologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: VERHALTENSPHYSIOLOGIE UND SOZIOBIOLOGIE											
07-MS1/-1	2010-WS	Neurobiologie, Verhaltensphysiologie und Tierökologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS1K/-1	2010-WS	Kommunikationsbiologie	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS1NB/-1	2011-WS	Neurogenetik des Verhaltens	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1VF1/-1	2010-WS	Verhaltensphysiologie und Soziobiologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
07-MS1VF2/-1	2010-WS	Verhaltensphysiologie und Soziobiologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
SCHWERPUNKTBEREICH 2											
THEMA: MOLEKULARE ZELL- UND ENTWICKLUNGSBIOLOGIE											
07-MS2/-1	2010-WS	Molekulare Biologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE1/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE2/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZEF1/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS2ZEF2/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: MIKROBIOLOGIE											
07-MS2/-1	2010-WS	Molekulare Biologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M1/-1	2011-WS	Mikrobiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M2/-1	2011-WS	Mikrobiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2MF1/-1	2010-WS	Mikrobiologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2MF2/-1	2010-WS	Mikrobiologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: ZELLULÄRE UND MOLEKULARE BIOTECHNOLOGIE											
07-MS2/-1	2010-WS	Molekulare Biologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2BT/-1	2010-WS	Biophysik und molekulare Biotechnologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2BTF1	2010-WS	Biophysik und molekulare Biotechnologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
/-1											
07-MS2BTF2/-1	2010-WS	Biophysik und molekulare Biotechnologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: BIOINFORMATIK BEI WAHL DIESES THEMAS IST DAS MODUL 07-MS2BI/-1 ZU WÄHLEN. DAS ZWEITE THEORIEMODUL DIESES THEMAS KANN AUS UNTEN STEHENDER AUFLISTUNG GEWÄHLT WERDEN.											
07-MS2BI/-1	2010-WS	Bioinformatik	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1/-1	2010-WS	Neurobiologie, Verhaltensphysiologie und Tierökologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1N/-1	2010-WS	Molekulare und klinische Neurobiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1TÖ/-1	2010-WS	Tierökologie und Tropenbiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1K/-1	2010-WS	Kommunikationsbiologie	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2/-1	2010-WS	Molekulare Biologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-MS2ZE1/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE2/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M1/-1	2011-WS	Mikrobiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M2/-1	2011-WS	Mikrobiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2IM1/-1	2010-WS	Immunologie 1	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2IM2/-1	2010-WS	Immunologie 2	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2V1/-1	2010-WS	Virologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2V2/-1	2010-WS	Virologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2HG/-1	2010-WS	Humangenetik	V+S	10	2		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3/-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS3PA/-1	2010-WS	Pflanzliche Entwicklungsphysiologie und Anpassung	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BB/-1	2010-WS	Biophysik und Biochemie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BA/-1	2010-WS	Reaktionen auf biotische und abiotische Faktoren	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3S/-1	2010-WS	Systembiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2BIF1/-1	2010-WS	Bioinformatik F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2BIF2/-1	2010-WS	Bioinformatik F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: IMMUNOLOGIE											
07-MS2IM1/-1	2010-WS	Immunologie 1	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2IM2/-1	2010-WS	Immunologie 2	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-MS2IMF1/-1	2010-WS	Immunologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2IMF2/-1	2010-WS	Immunologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²

THEMA: VIROLOGIE

07-MS2V1/-1	2010-WS	Virologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2V2/-1	2010-WS	Virologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2VF1/-1	2010-WS	Virologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2VF2/-1	2010-WS	Virologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²

THEMA: HUMANGENETIK

BEI WAHL DIESES THEMAS IST DAS MODUL 07-MS2HG/-1 ZU WÄHLEN. DAS ZWEITE THEORIEMODUL DIESES THEMAS KANN AUS UNTEN STEHENDER AUFLISTUNG GEWÄHLT WERDEN.

07-MS2HG/-1	2010-WS	Humangenetik	V+S	10	2		NUM	a), c), oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-MS2/-1	2010-WS	Molekulare Biologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE1/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE2/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M1/-1	2011-WS	Mikrobiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M2/-1	2011-WS	Mikrobiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2IM1/-1	2010-WS	Immunologie 1	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2IM2/-1	2010-WS	Immunologie 2	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2V1/-1	2010-WS	Virologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2V2/-1	2010-WS	Virologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2HGF1/-1	2010-WS	Humangenetik F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-MS2HGF 2/-1	2010-WS	Humangenetik F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²

THEMA: PHYSIOLOGISCHE CHEMIE

BEI WAHL DIESES THEMAS IST NEBEN 07-MS2/-1 DAS MODUL 07-MS2ZE1/-1 ODER 07-MS2ZE2/-1 ALS ZWEITES THEORIEMODUL ZU WÄHLEN

07-MS2/-1	2010-WS	Molekulare Biologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE1/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE2/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZEF1/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
07-MSL2/-1	2010-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			Nach Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MS2PHF 2/-1	2010-WS	Physiologische Chemie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²

THEMA: ZELLULÄRE TUMORBIOLOGIE

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS2/-1	2010-WS	Molekulare Biologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE1/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE2/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M1/-1	2011-SS	Mikrobiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M2/-1	2011-WS	Mikrobiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2IM1/-1	2010-WS	Immunologie 1	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2IM2/-1	2010-WS	Immunologie 2	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2V1/-1	2010-WS	Virologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2V2/-1	2010-WS	Virologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2HG/-1	2010-WS	Humangenetik	V+S	10	2		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MSL2/-1	2010-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			Nach Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MS2ZTF1/-1	2011-WS	Zelluläre Tumorbologie-F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS2ZTF2/-1	2011-WS	Zelluläre Tumorbologie-F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
SCHWERPUNKTBEREICH 3											
THEMA: MOLEKULAR-, ZELL- UND ENTWICKLUNGSBIOLOGIE DER PFLANZEN											
07-MS3/-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3PA/-1	2010-WS	Pflanzliche Entwicklungsphysiologie und Anpassung	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3MF1/-1	2010-WS	Molekularbiologie der Pflanze F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS3ZE/-1	2010-WS	Spezielle Molekular-, Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: BIOCHEMIE UND STRUKTURBIOLOGIE											
07-MS3/-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BB/-1	2010-WS	Biophysik und Biochemie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-	2010-WS	Biochemie und Strukturbiologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MS3BSF1/-1											
07-MS3BSF2/-1	2010-WS	Spezielle Proteinbiochemie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: BIOPHYSIK											
07-MS3/-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BB/-1	2010-WS	Biophysik und Biochemie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BPF1/-1	2010-WS	Biophysik pflanzlicher Membranproteine F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS3ZE/-1	2010-WS	Spezielle Molekular-, Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: PHARMAZEUTISCHE BIOLOGIE											
07-MS3/-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BA/-1	2010-WS	Reaktionen auf biotische und abiotische Faktoren	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-	2010-WS	Pharmazeutische Biologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MS3PBF 1/-1											
07-MS3PBF 2/-1	2010-WS	Pharmazeutische Biologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: ÖKOLOGIE UND ÖKOPHYSIOLOGIE DER PFLANZEN											
07-MS3/-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3PA/-1	2010-WS	Pflanzliche Entwicklungsphysiologie und Anpassung	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3PÖF 1/-1	2010-WS	Spezielle Ökologie und Ökophysiologie der Pflanzen F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS3PÖF 2/-1	2010-WS	Spezielle Ökologie und Ökophysiologie der Pflanzen F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: MIKROBIELLE UND CHEMISCHE ÖKOLOGIE											
07-MS3/-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BA/-1	2010-WS	Reaktionen auf biotische und abiotische Faktoren	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS3MCÖ F1/-1	2010-WS	Mikrobielle und chemische Ökologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS3MCÖ F2/-1	2010-WS	Mikrobielle und chemische Ökologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²
THEMA: SYSTEMBIOLOGIE BEI WAHL DIESES THEMAS IST DAS MODUL 07-MS3S/-1 ZU WÄHLEN. DAS ZWEITE THEORIEMODUL DIESES THEMAS KANN AUS UNTEN STEHENDER AUFLISTUNG GEWÄHLT WERDEN.											
07-MS3S/-1	2010-WS	Systembiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2BI/-1	2010-WS	Bioinformatik	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1/-1	2010-WS	Neurobiologie, Verhaltensphysiologie und Tierökologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1N/-1	2010-WS	Molekulare und klinische Neurobiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1TÖ/-1	2010-WS	Tierökologie und Tropenbiologie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS1K/-1	2010-WS	Kommunikationsbiologie	V+S	10	1		NUM	a), b),c), d) oder e) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS2/-1	2010-WS	Molekulare Biologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE1/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2ZE2/-1	2010-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M1/-1	2011-WS	Mikrobiologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2M2/-1	2011-WS	Mikrobiologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2IM1/-1	2010-WS	Immunologie 1	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2IM2/-1	2010-WS	Immunologie 2	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS2V1/-1	2010-WS	Virologie 1	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-MS2V2/-1	2010-WS	Virologie 2	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS2HG/-1	2010-WS	Humangenetik	V+S	10	2		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3/-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3PA/-1	2010-WS	Pflanzliche Entwicklungsphysiologie und Anpassung	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BB/-1	2010-WS	Biophysik und Biochemie	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3BA/-1	2010-WS	Reaktionen auf biotische und abiotische Faktoren	V+S	10	1		NUM	a), c), oder d) ¹			
07-MS3SYF1/-1	2010-WS	Systembiologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MS3SYF2/-1	2010-WS	Systembiologie F2	P+S	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ²

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

PRAKTIKUMSMODULE AUSSERHALB DER SCHWERPUNKTBEREICHE											
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

07-MSL2/-1	2010-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			Nach Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MSL3/-1	2010-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum 3	P	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			Nach Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MSA2/-1	2010-WS	Auslandspraktikum 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			Nach Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MSA3/-1	2010-WS	Auslandspraktikum 3	P	15	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			Nach Rücksprache mit Fachstudienberatung

Wahlpflichtbereich 2: 15 ECTS											
--------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

07-MSL1/-1	2010-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum 1	P	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			Nach Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MSA1/-1	2010-WS	Auslandspraktikum 1	P	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			Nach Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MPWD/-1	2011-WS	Präsentation wissenschaftlicher Daten	S	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MGLN/-1	2011-WS	Qualitätsmanagement, Gute Praxis, Biosicherheit	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.), auch Multiple C			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-MGUG/-1	2011-WS	Gehirn und Geist	S	3	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MWIG/-1	2011-WS	Wissenschaftstheorie und -geschichte	S	3	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MEMB	2011-WS	Entrepreneurial Management Biowissenschaften		10	1						
07-MEMB-1	2010-WS	Grundlagen Management Naturwissenschaften	S	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MEMB-2	2011-WS	Projektarbeit Management	S	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MUDB/-1	2010-WS	Unternehmerisches Denken Biowissenschaften	S	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
07-MVMINT1 /-1	2010-WS	Spezialveranstaltungen aus der Biologie und Naturwissenschaften 1	a ¹	2	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MVMINT2 /-1	2010-WS	Spezialveranstaltungen aus der Biologie und Naturwissenschaften 2	a ¹	3	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MVMINT3 /-1	2010-WS	Spezialveranstaltungen aus der Biologie und Naturwissenschaften 3	a ¹	4	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MVMINT4/-1	2010-WS	Spezialveranstaltungen aus der Biologie und Naturwissenschaften 4	a ¹	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MVMINT5/-1	2011-WS	Spezialveranstaltungen aus der Biologie und Naturwissenschaften 5	a ¹	6	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MV1/-1	2010-WS	Veranstaltungen außerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Biologie 1	a ¹	2	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MV2/-1	2010-WS	Veranstaltungen außerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Biologie 2	a ¹	3	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MV3/-1	2010-WS	Veranstaltungen außerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Biologie 3	a ¹	4	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-MV4/-1	2010-WS	Veranstaltungen außerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Biologie 4	a ¹	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-DR1/-1	2010-WS	Didaktisch wissenschaftliches Referieren 1	a ¹	2	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-DR2/-1	2010-WS	Didaktisch wissenschaftliches Referieren 2	a ¹	3	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-DR3/-1	2010-WS	Didaktisch wissenschaftliches Referieren 3	a ¹	4	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-DR4/-1	2010-WS	Didaktisch wissenschaftliches Referieren 4	a ¹	5	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-FT1/-1	2010-WS	Fachbegleitende Tutorien 1	T	3	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-FT2/-1	2010-WS	Fachbegleitende Tutorien 2	T	4	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
07-FT3/-1	2010-WS	Fachbegleitende Tutorien 3	T	5	1		B/NB	Durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme			Rücksprache mit Fachstudienberatung
Abschlussarbeit: 30 ECTS-PUNKTE											
07-MT	2010-WS	Abschlussarbeit Biologie		30	1-2						
Masterthesis: 25 ECTS-PUNKTE											
07-MT-1	2010-WS	Thesis	A	25	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch oder Englisch	F2-Praktikum im Thema der Abschlussarbeit	
Abschlusskolloquium: 5 ECTS-PUNKTE											
07-MK-1	2010-WS	Abschlusskolloquium	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 45 Min)		07-MT-1	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

¹ Prüfungsformen: a) Klausur oder b) Protokoll oder c) mündliche Einzelprüfung oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder e) Referat. Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben und sind in der Regel a) Klausur (30-60 Min; auch Multiple Choice) oder b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)

a¹ Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, R = Projekt, E = Exkursion

² Wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt